

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1254/89 des Rates vom 3. Mai 1989 zur Festsetzung insbesondere bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1989/90** ..... 1
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1255/89 des Rates vom 3. Mai 1989 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1989/90** ..... 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1256/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1257/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1258/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1057/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln ..... 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1259/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) ..... 11
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1260/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ... 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1261/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Mittelkornreis nach bestimmten Drittländern ..... 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1262/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ..... 16

Verordnung (EWG) Nr. 1263/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile .....	18
Verordnung (EWG) Nr. 1264/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen .....	20
Verordnung (EWG) Nr. 1265/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	21
Verordnung (EWG) Nr. 1266/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten .....	23
Verordnung (EWG) Nr. 1267/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse.....	27
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 1268/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Verringerung der Tafelweismengen, die in den unterzeichneten Verträgen und Erklärungen zu der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 86/89 eröffneten Destillation zugelassen sind .....</b>	<b>29</b>
Verordnung (EWG) Nr. 1269/89 der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Ägypten	30

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

89/306/EGKS :

- \* Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 1989 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über den Außenschutz im Hinblick auf die Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (136. Ausnahmeentscheidung) .....**
- 32

89/307/EWG, Euratom, EGKS :

- \* Beschluß der Kommission vom 20. April 1989 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. April 1989 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar ist .....**
- 34

89/308/EWG :

- \* Beschluß der Kommission vom 26. April 1989 zur Neuzuweisung der im Rahmen des 5. EEF nicht gebundenen Restbeträge der nichtprogrammierbaren Mittel für die überseeischen Länder und Gebiete .....**
- 36

89/309/EWG :

- \* Beschluß der Kommission vom 28. April 1989 über die Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte Normalpapierkopierer, die in der Gemeinschaft von Sharp Manufacturing (UK) Ltd montiert oder hergestellt werden .....**
- 38

89/310/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 28. April 1989 über die Mengen Schaf- und Ziegenfleisch, die im Jahr 1989 aus einigen Drittländern in bestimmte empfindliche Marktzone eingeführt werden dürfen .....**
- 40

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1254/89 DES RATES**

vom 3. Mai 1989

zur Festsetzung insbesondere bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1989/90

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission<sup>(3)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(4)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(5)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern und die Versorgungssicherheit sowie die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr unter Wahrung der Verbraucherinteressen einen angemessenen Erlös sichert

und mit der ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann.

Die Vermarktung des Zuckers ist wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden. Daher kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig gehalten werden.

Die für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festzusetzenden Interventionspreise sind geringer als die des Wirtschaftsjahres 1988/89. Um einen Preisverfall bei den Quoten unterliegenden freien Lagermengen vom Ende des letztgenannten Wirtschaftsjahres bei den Anspruchsberechtigten für den Ausgleich der Lagerkosten für diese Lagermengen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 zu verhindern, sollte vorgesehen werden, daß für diese Mengen weiterhin der Preis des Wirtschaftsjahres 1988/89 gilt, wenn sie zwischen dem 1. Juli 1989 und dem 30. September 1989 vermarktet werden.

Der Grundpreis für Zuckerrüben muß unter Berücksichtigung des Interventionspreises sowie der Kosten für die Verarbeitung und Lieferung der Zuckerrüben an die Fabriken und unter Zugrundelegung eines Ausbeutesatzes festgelegt werden, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. veranschlagt werden kann.

Die Erzeugung von Zuckerrohr und von Rohrroh Zucker stößt in den französischen überseeischen Departements wegen der Anbau-, Umwelt- und Betriebsbedingungen dieses Sektors immer noch auf Schwierigkeiten. Dieser Anbau ist für die Wirtschaft der französischen überseeischen Departements von wesentlicher Bedeutung. Nach Artikel 227 Absatz 2 des Vertrages sorgt der Rat im Rahmen der in dem Vertrag vorgesehenen Verfahren für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete. In Italien wird die Umstrukturierung bei Zuckerrüben und der Zuckerherzeugung mit Umstrukturierungsplänen im Rahmen der Artikel 92 bis 94 des Vertrages fortgesetzt. Angesichts dessen ist Italien zu ermächtigen, während der Wirtschaftsjahre 1989/90

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 82 vom 3. 4. 1989, S. 12.<sup>(4)</sup> Stellungnahme vom 13. April 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(5)</sup> Stellungnahme vom 31. März 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

1990/91 weiterhin staatliche Beihilfen zu gewähren, die jedoch im Verhältnis zu der bereits für die Beihilfen des Wirtschaftsjahres 1988/89 genehmigten finanziellen Gesamtverpflichtung degressiv zu staffeln sind. Unbeschadet der Artikel 92 bis 94 des Vertrages sollte jedoch für die betreffenden Wirtschaftsjahre die Möglichkeit beibehalten werden diese Beihilfen anzupassen, wenn sie mit Umstrukturierungsplänen gekoppelt sind. Aus diesen Gründen sollte ferner bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beschlüsse vorliegen, die sich für Zucker im Rahmen des „POSEIDOM-Programms zur Lösung der spezifisch auf die Angelegenheit der Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme ergeben, die Verlängerung der mit Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genehmigten nationalen Beihilfen für Zuckerrohr und Zucker aus den französischen überseeischen Gebieten beschlossen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Der Richtpreis für 100 kg Weißzucker wird auf 55,89 ECU festgesetzt.

(2) Der Interventionspreis für 100 kg Weißzucker wird für die Gebiete der Gemeinschaft ohne Zuschußbedarf, mit Ausnahme Spaniens, auf 53,10 ECU festgesetzt.

Für Quoten unterliegenden Weißzucker in freier Lagerhaltung, der sich am 30. Juni 1989 um 24.00 Uhr bei den Anspruchsberechtigten für den Ausgleich der Lagerkosten für diese Lagermengen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 befindet und der in dem Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. September 1989 vermarktet wird, wird der Interventionspreis jedoch 54,18 ECU für die in Unterabsatz 1 genannten Gebiete festgesetzt.

#### Artikel 2

Der in der Gemeinschaft, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, geltende Grundpreis für Zuckerrüben, wird auf 40,07 ECU je Tonne auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

#### Artikel 3

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit :

- a) einwandfreie und handelsübliche Qualität,
- b) Zuckergehalt von 16 v. H. bei der Annahme.

#### Artikel 4

(1) Die Italienische Republik ist in den Wirtschaftsjahren 1989/90 und 1990/91 und die Französische Republik ist ermächtigt, Zuckerrübenherzeugern, Zuckerrohrherzeugern und gegebenenfalls Zuckerherstellern unter den

Bedingungen der Absätze 2 bis 4 Anpassungsbeihilfen zu gewähren.

(2) In Italien können die in Absatz 1 genannten Beihilfen nur für die Zuckermenge gewährt werden, die innerhalb der Grenzen der A- und B-Quoten jedes zuckererzeugenden Unternehmens erzeugt wurde.

Für diese Erzeugung darf der Höchstbetrag der Beihilfe

- a) je 100 kg Weißzucker 23,64 % des gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventionspreises für Weißzucker nicht überschreiten,
- b) für die Wirtschaftsjahre 1989/90 und 1990/91 90 % bzw. 80 % der mit Artikel 46 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 für das Wirtschaftsjahr 1988/89 bereits genehmigten finanziellen Gesamtverpflichtung in Ecu nicht überschreiten.

(3) Die Italienische Republik kann jedoch die Beihilfen nach Absatz 2 anpassen, sofern dies durch außergewöhnliche Erfordernisse im Zusammenhang mit den in Italien in Durchführung befindlichen Plänen zur Umstrukturierung des Zuckersektors notwendig wird. Bei der Verwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrages wägt die Kommission insbesondere ab, ob diese Beihilfen mit den Umstrukturierungsplänen in Einklang stehen.

(4) In Frankreich darf die Gewährung der in Absatz 1 genannten Beihilfen nur für eine in den überseeischen Departements erzeugte Zuckermenge erfolgen, die nicht die diesen Departements zugeteilte Grundmenge abzüglich der 1981/82 gemäß Artikel 25 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgenommenen Übertragung von A-Quoten in Höhe von 30 000 Tonnen Weißzucker überschreitet. Diese Beihilfen dürfen 6,04 ECU je 100 kg Weißzucker nicht überschreiten.

Die von der Französischen Republik angewandte Regelung wird im Rahmen des Beschlusses über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegtheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme „POSEIDOM“ einer Überprüfung unterzogen.

(5) Sofern die Höhe des Zinssatzes, der in Italien ersten Adressen gewährt wird, die Höhe des Zinssatzes, der für die Berechnung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erstattung Anwendung findet, um mindestens 3 v. H. übersteigt, ist die Italienische Republik außerdem berechtigt, in den Wirtschaftsjahren 1989/90 und 1990/91 die Auswirkungen dieser Differenz auf die Lagerkosten durch eine einzelstaatliche Beihilfe zu decken.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Artikel 1 bis 3 gelten für das Wirtschaftsjahr 1989/90.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. SOLBES

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1255/89 DES RATES

vom 3. Mai 1989

**zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1989/90**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1254/89 des Rates vom 3. Mai 1989 zur Festsetzung insbesondere bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1989/90<sup>(5)</sup> ist der Interventionspreis für 100 kg Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf auf 53,10 ECU festgesetzt worden; ferner ist der Preis für Quoten unterliegenden Weißzucker in freier Lagerhaltung, der sich am 30. Juni 1989 um 24.00 Uhr bei den Anspruchsberechtigten für diese Lagermengen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 befindet und der während des Zeitraums vom 1. Juli 1989 bis zum 30. September 1989 vermarktet wird, festzusetzen. Für die übrigen Gebiete der Gemeinschaft sollte ebenfalls ein Interventionspreis für in Lagerhaltung befindlichen Zucker festgesetzt werden.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß für jedes Zuschußgebiet abgeleitete Interventionspreise für Weißzucker festzusetzen sind. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.

In den Erzeugungsgebieten Italiens, Irlands und des Vereinigten Königreichs ist ein Zuschußbedarf vorherzusehen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 82 vom 3. 4. 1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme vom 13. April 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

In Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Festsetzung eines Interventionspreises für Rohzucker vorgesehen. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen. Für Quoten unterliegenden Rohzucker in freier Lagerhaltung, der sich am 30. Juni 1989 um 24.00 Uhr bei den Anspruchsberechtigten für diese Lagermengen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 befindet und der während des Zeitraums vom 1. Juli 1989 bis zum 30. September 1989 vermarktet wird, sollte ein besonderer Interventionspreis festgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1254/89 ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 40,07 ECU je Tonne festgesetzt worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zuckerrüben vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 5 derselben Verordnung 98 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben und für B-Zuckerrüben grundsätzlich 68 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport vom Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit Zuschußbedarf sowie eines Pauschetrags zur Berücksichtigung der voraussichtlichen Lagerkostenabgabe. Angesichts der Versorgungslage der Gemeinschaft müssen die Kosten für den Transport zwischen den nordfranzösischen Departements und Palermo berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung von Pauschalwerten für die Verarbeitung und den Ertrag vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so festzusetzen, daß die Erlöse aus Melasseverkäufen die bei der Festsetzung des Grundpreises für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Unternehmen erreichen können.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77<sup>(6)</sup> ist der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungs-, der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen.

Die in Spanien geltenden Preise müssen in einer Weise festgesetzt werden, daß die Vergrößerung des Abstands zwischen diesen Preisen und den gemeinschaftlichen Preisen vermieden wird —

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals wird der abgeleitete Interventionspreis je 100 kg Weißzucker festgesetzt auf

- a) 54,31 ECU für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,
- b) 54,31 ECU für alle Gebiete Irlands,
- c) 55,04 ECU für alle Gebiete Italiens.

*Artikel 2*

Der Interventionspreis für 100 kg Rohzucker wird auf 44,02 ECU festgesetzt.

Für Quoten unterliegenden Rohzucker in freier Lagerhaltung, der sich am 30. Juni 1989 um 24.00 Uhr bei den Anspruchsberechtigten für den Ausgleich der Lagerkosten für diese Lagermengen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 befindet und der in dem Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. September 1989 vermarktet wird, wird der Interventionspreis jedoch auf 44,92 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 3*

(1) Der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf 39,27 ECU je Tonne festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 27,25 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 4*

(1) Für Spanien und Portugal werden die im Zuckersektor geltenden Preise wie folgt festgesetzt :

— für Spanien :

- a) der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 61,70 ECU je 100 kg festgesetzt ;
- b) die Zuckerrübenpreise werden festgesetzt auf :
  - 47,16 ECU je Tonne für den Grundpreis,
  - 46,36 ECU je Tonne für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,
  - 34,34 ECU je Tonne für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ;

— für Portugal :

- a) der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 51,68 ECU je 100 kg festgesetzt ;
- b) die Zuckerrübenpreise werden festgesetzt auf :
  - 42,90 ECU je Tonne für den Grundpreis,
  - 42,10 ECU je Tonne für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,
  - 30,08 ECU je Tonne für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

(2) Die Zuckerrübenpreise nach Absatz 1 gelten für Lieferung an die Sammelstelle und für die Standardqualität nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/89.

*Artikel 5*

Der Schwellenpreis wird festgesetzt auf :

- a) 65,00 ECU je 100 kg Weißzucker,
- b) 55,61 ECU je 100 kg Rohzucker,
- c) 6,90 ECU je 100 kg Melasse.

*Artikel 6*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,48 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 7*

Abweichend von Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich Buchstabe a) und zweiter Gedankenstrich Buchstabe a) werden für Quoten unterliegenden Weißzucker in freier Lagerhaltung, der sich am 30. Juni 1989 um 24.00 Uhr bei den Anspruchsberechtigten für den Ausgleich der Lagerkosten für diese Lagermengen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 befindet und der in dem Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. September 1989 vermarktet wird, die Interventionspreise je 100 kg wie folgt festgesetzt :

- a) 55,39 ECU für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,
- b) 55,39 ECU für alle Gebiete Irlands,
- c) 56,12 ECU für alle Gebiete Italiens,
- d) 62,78 ECU für Spanien,
- e) 51,88 ECU für Portugal.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1989/90.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. SOLBES

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1256/89 DER KOMMISSION**

vom 8. Mai 1989

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 166/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Mai 1989 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	25,25	130,75
0712 90 19	25,25	130,75
1001 10 10	59,60	189,64 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	59,60	189,64 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	35,73	115,98
1001 90 99	35,73	115,98
1002 00 00	63,32	121,51 <sup>(3)</sup>
1003 00 10	53,90	121,71
1003 00 90	53,90	121,71
1004 00 10	44,96	91,24
1004 00 90	44,96	91,24
1005 10 90	25,25	130,75 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	25,25	130,75 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	48,56	139,60 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	53,90	23,53
1008 20 00	53,90	14,01 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	53,90	0,00 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	53,90	0,00
1101 00 00	64,72	177,07
1102 10 00	103,35	184,81
1103 11 10	106,02	306,69
1103 11 90	68,09	189,42

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1257/89 DER KOMMISSION**

vom 8. Mai 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Mai 1989 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	4,40	4,40	4,85
1001 10 90	0	4,40	4,40	4,85
1001 90 91	0	0,82	0,82	6,82
1001 90 99	0	0,82	0,82	6,82
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	1,13	1,13	9,55

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
1107 10 11	0	1,46	1,46	12,14	12,14
1107 10 19	0	1,09	1,09	9,07	9,07
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1258/89 DER KOMMISSION****vom 8. Mai 1989****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1057/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/89 der Kommis-  
sion<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1190/89<sup>(4)</sup>, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln  
eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in  
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund

dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen  
Inseln geändert.

Nach Artikel 1 Absatz 5 des Protokolls Nr. 2 im Anhang  
zur Beitrittsakte gilt im Handel mit Erzeugnissen des  
Anhangs II des EWG-Vertrags zwischen der Gemein-  
schaft und den Kanarischen Inseln die allgemeine  
Außenhandelsregelung der Gemeinschaft.

Nach Artikel 4 des Protokolls gilt für die in dessen  
Anhang A genannten Erzeugnisse, darunter Tomaten eine  
Präferenzregelung im Rahmen des mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 4092/88 des Rates<sup>(5)</sup> eröffneten Zollkontin-  
gents —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1057/89  
erwähnten Beträge von 68,95 und 74,95 ECU werden  
durch die Beträge von 83,51 und 90,77 ECU ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 112 vom 25. 4. 1989, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 3. 5. 1989, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 30. 12. 1988, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1259/89 DER KOMMISSION**

vom 8. Mai 1989

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit  
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 947/89 der  
Kommission<sup>(3)</sup> wird bei der Einfuhr von frischen  
Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der  
Kanarischen Inseln) eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die  
für diese Erzeugnisse auf den in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2118/74 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85<sup>(5)</sup>, erwähnten reprä-  
sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der  
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,

läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26  
Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf  
Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-  
henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsab-  
gabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit  
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen  
Inseln) sind daher erfüllt.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Beitrittsakte wird während  
der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem  
neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer  
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem  
Beitritt geltende Regelung angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 947/89 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1989, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1260/89 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1989

## zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 20/89<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten  
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung  
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der  
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu  
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine  
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten  
Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch  
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die  
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder  
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-  
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher  
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige  
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-  
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die  
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung  
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Code  
zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3  
genannten Begründungen.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat nicht innerhalb  
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen  
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu  
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden  
KN-Code.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1989, S. 19.

## ANHANG

Warenbeschreibung	Tarifizierung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Erzeugnis mit den Beschaffenheitsmerkmalen eines weichen, weißen Waxes, bestehend aus einem Gemisch von Alpha-Olefinen mit gradzahliger Anzahl von Kohlenstoffatomen (18 bis 26), wobei die Hauptbestandteile 20 und 22 Kohlenstoffatome aufweisen (80 GHT oder mehr)	2712 90 90	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 2712 und 2712 90 90. Es handelt sich um ein Erzeugnis, das den im zweiten Teil des Wortlauts des KN-Code 2712 aufgeführten Erzeugnissen ähnlich ist
[4,4'-Bis(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)-2,2'-thiodiphenolato-0,0',S]butylamin)nickel(II)	2930 90 90	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 6 zu Kapitel 29 sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 2930 und 2930 90 90
Lösung in einem flüchtigen organischen Lösemittel (ca. 25 GHT) eines Triazinderivats (ca. 75 GHT) aus der Umlagerungspolymerisation von Hexamethylendiisocyanat (HMDI), mit blockierten Isocyanatgruppen	3911 90 90	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 3 e) zu Kapitel 39 sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 3911 und 3911 90 90. Das gelöste Erzeugnis weist die Merkmale eines Polymeren auf und ist als Prepolymer anzusehen

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1261/89 DER KOMMISSION**

vom 8. Mai 1989

**betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr  
von geschliffenem Mittelkornreis nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2229/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewäh-  
rung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über  
die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge<sup>(3)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus der Prüfung des Bilanzvoranschlags geht hervor, daß  
die Erzeuger noch über bedeutende exportierbare Reismen-  
gen verfügen. Dadurch könnte die normale Entwick-  
lung der Erzeugerpreise im Wirtschaftsjahr 1988/89  
beeinträchtigt werden.

Um diese Lage zu ändern, ist die Gewährung von Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr nach Zonen, die sich möglicher-  
weise bei der Gemeinschaft eindecken, vorzusehen. Die  
besondere Lage des Reismarktes erlaubt die mengenmä-  
ßige Begrenzung der Erstattungen und somit die Anwen-  
dung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76,  
gemäß dem der Betrag der Ausfuhrerstattung im Wege  
der Ausschreibung festgesetzt werden kann.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der  
Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6.  
März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die  
Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis<sup>(4)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 379/89<sup>(5)</sup>, im  
Rahmen dieser Ausschreibung Anwendung finden.

Zur Verhütung von Störungen auf den Erzeugerländer-  
märkten sollten die Bestimmungsmärkte auf die Zonen I  
bis VI und auf die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana,  
Madagaskar und Surinam, gemäß Anhang I der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88<sup>(7)</sup>,  
beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der in  
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 genannten  
Ausfuhrerstattung für die in Anhang I der Verordnung  
(EWG) Nr. 1124/77 aufgeführten Zonen I bis VI und für  
die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar  
und Surinam, durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gemäß Absatz 1 läuft bis zum  
27. Juli 1989. Während ihrer Dauer werden wöchentliche  
Ausschreibungen durchgeführt, für welche die Zeitpunkte  
der Angebotsabgabe in der Ausschreibungsbekanntma-  
chung festgelegt sind.

(3) Die Ausschreibung wird nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 584/75 und den Folgebestimmungen durchge-  
führt.

*Artikel 2*

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine  
Ausfuhrmenge von mindestens 50 Tonnen und höchstens  
5 000 Tonnen erstreckt.

*Artikel 3*

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75  
genannte Garantie beträgt 20 ECU/Tonne.

*Artikel 4*

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(8)</sup> gelten die  
im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhr-  
lizenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als  
am Tag der Angebotseinreichung erteilt.

(2) Diese Lizenzen sind vom Tag ihrer Erteilung im  
Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des dritten darauffol-  
genden Monats gültig.

*Artikel 5*

Die abgegebenen Angebote müssen bei der Kommission  
über die Mitgliedstaaten mindestens eine und eine halbe  
Stunde nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekannt-  
machung vorgesehenen Frist für die wöchentliche Abgabe  
der Angebote eingehen. Sie müssen nach dem Schema im  
Anhang übermittelt werden.

Liegen keine Angebote vor, so teilen die Mitgliedstaaten  
der Kommission dies innerhalb der gleichen wie der im  
ersten Unterabsatz genannten Frist mit.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1989, S. 22.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

*Artikel 6*

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzte Zeit ist die belgische Zeit.

*Artikel 7*

(1) Aufgrund der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76

- entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder den Personen erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

*Artikel 8*

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 25. Mai 1989 um 10.00 Uhr ab.

Der letzte Termin, zu dem die Angebote eingereicht werden können, wird auf den 27. Juli 1989 festgesetzt.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

**Wöchentliche Ausschreibung bei der Ausfuhr von geschliffenem Mittelkornreis nach bestimmten Drittländern**

Ende der Frist für die Angebotsabgabe (Datum/Uhrzeit)

1	2	3
Laufende Nummer der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung (ECU/Tonne)
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1262/89 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1989

zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich bedeutsame Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann nach Artikel 12 Absatz 1 der gleichen Verordnung der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt für den Fall, daß der Erstattungsbetrag für Zucker, der den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen zugesetzt wurde, für die Ausfuhr der Erzeugnisse nicht ausreicht, daß die gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgesetzte Erstattung auf diese Erzeugnisse anwendbar ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 des Rates vom 14. März 1977 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung<sup>(3)</sup> werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Gemeinschaftsmarkt und der verfügbaren Mengen einerseits und der Preise im internationalen Handel andererseits festgelegt. Außerdem ist den in dem genannten Artikel Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten Preise ermittelt. Die im internationalen Handel angewandten Preise werden unter Berücksichtigung der in Absatz 2 des betreffenden Artikels angeführten Notierungen und Preise bestimmt.

Die Ausfuhrerstattungen für diese Erzeugnisse wurden zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 665/89 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt.

Ergibt die Anwendung der vorgenannten Regeln einen Erstattungsbetrag, der für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 aufgeführten Erzeugnisse niedriger sein soll als die Erstattung für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 derselben Verordnung, so ist keine Erstattung festzusetzen. In diesen Fällen sind die Erstattungen für zugesetzten Zucker anzuwenden.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage und insbesondere auf die Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel erfordert die Festsetzung einer geeigneten Erstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Ausfuhrerstattungen werden im Anhang festgesetzt.

(2) Wird für ein im Anhang aufgeführtes Erzeugnis keine Erstattung festgesetzt, so darf für dieses Erzeugnis eine etwa anwendbare Ausfuhrerstattung gewährt werden, die für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 665/89 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1989 in Kraft.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 24.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 72 vom 16. 3. 1989, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung der Ausfuhrn (*)	Erstattung (!)
0806 20 19 (?)	01	18,00
0806 20 99 (?)	01	18,00
0812 10 00 100	02	13,30
2006 00 31 000	02	30,22
2006 00 90 100	02	30,22
2008 19 10 100		21,80
2008 19 90 100		21,80
2009 11 99 110		2,10
2009 19 99 110		2,10
2009 11 99 120		4,20
2009 19 99 120		4,20
2009 11 99 130		6,30
2009 19 99 130		6,30
2009 11 99 140		8,40
2009 19 99 140		8,40
2009 11 99 150		10,50
2009 19 99 150		10,50

(\*) Für Bestimmungen nach:

- 01 den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien (Produktion 1988);
- 02 Nordamerika.

(!) Die aufgeführten Beträge gelten für Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geernteten Früchten.

(?) KN-Code.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1263/89 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1989

## zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Chile

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftslands außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1789/88 der Kommission vom 24. Juni 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1988/89<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat Mai 1989 auf 56,31 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Äpfel mit Ursprung in Chile an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Äpfel erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(7)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Äpfeln (KN-Code 0808 10 91, 0808 10 93 und 0808 10 99) mit Ursprung in Chile wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,33 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1988, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1264/89 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1989

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates  
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1125/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 der  
Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1260/88 <sup>(4)</sup>, gilt erstgenannte Verordnung bis  
zum 9. Mai 1989.Aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung der von den  
Drittländern angewandten Preise für bestimmte Sauer-  
kirschen ist zu erwarten, daß die Einfuhrpreise weiterhin  
wesentlich unter den Preisen liegen, zu denen dieGemeinschaftserzeugnisse vermarktet werden können.  
Jedoch sind die Bestände der Gemeinschaft bei den  
genannten Erzeugnissen weiterhin hoch. Der Markt der  
Gemeinschaft könnte daher ernststen Störungen ausgesetzt  
werden, die die in Artikel 39 des Vertrages festgelegten  
Ziele zu gefährden drohen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 wird das  
Datum „9. Mai 1989“ durch das Datum „9. Juli 1989“  
ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 15. 6. 1985, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 7. 5. 1988, S. 32.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1265/89 DER KOMMISSION**

vom 8. Mai 1989

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1207/89<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 43.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	32,00 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	32,00 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	32,00 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	32,00 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	38,11
1701 99 10	38,11
1701 99 90	38,11 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1266/89 DER KOMMISSION**

vom 8. Mai 1989

**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1132/89 <sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates  
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-  
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-  
menkerne <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2216/88 <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)  
Nr. 682/89 der Kommission <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1205/89 <sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 682/89 genannten Modalitäten auf die Angaben, über  
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß  
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu  
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist.

Da für das Wirtschaftsjahr 1989/90 der Richtpreis für  
Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne und

die Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Anwendung  
der Regelung der garantierten Höchstmengen ergibt,  
noch nicht bestehen, konnte der für dieses Wirtschafts-  
jahr geltende Beihilfebetrags, der von der Kommission  
dem Rat vorgelegt wurde, im Falle der Vorausfestsetzung  
nur vorläufig aufgrund der letzten Preisvorschläge und der  
Kürzung berechnet werden ; dieser Betrag darf daher nur  
vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder  
zu ändern sein, um den Preisen und flankierenden  
Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 und der  
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-  
mengen Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse  
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2681/83 der Kommission <sup>(9)</sup> sind in den Anhängen  
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14  
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates <sup>(10)</sup> für in  
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang  
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des  
Rates <sup>(11)</sup> für in Portugal geerntete und verarbeitete  
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in  
Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-  
zung für das Wirtschaftsjahr 1989/90 bei Raps- und  
Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen wird mit  
Wirkung vom 9. Mai 1989 bestätigt oder geändert, um  
den für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzten Preisen,  
flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der  
Regelung der garantierten Höchstmengen Rechnung zu  
tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 29. 4. 1989, S. 26.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 32.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 38.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	5	6	7 <sup>(1)</sup>	8 <sup>(1)</sup>	9 <sup>(1)</sup>	10 <sup>(1)</sup>
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	0,580	0,580	1,170	1,170	1,170	1,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	20,022	20,341	15,775	15,214	14,754	14,394
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
<b>a) Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>						
— Deutschland (DM)	47,68	48,43	37,65	36,34	35,26	34,60
— Niederlande (hfl)	53,19	54,03	41,61	40,13	38,92	38,20
— BLWU (bfrs/lfrs)	966,80	982,20	761,73	734,64	712,42	695,04
— Frankreich (ffrs)	146,36	148,87	118,29	113,89	110,28	107,45
— Dänemark (dkr)	175,22	178,06	140,87	135,86	131,75	128,54
— Irland (Ir £)	16,278	16,557	13,166	12,676	12,274	11,959
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	12,380	12,613	10,471	10,046	9,710	9,352
— Italien (Lit)	31 348	31 891	25 729	24 652	23 864	22 896
— Griechenland (Dr)	2 260,02	2 304,76	2 390,00	2 244,37	2 151,21	1 984,09
<b>b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>						
— in Spanien (Pta)	89,44	89,44	178,89	178,89	178,89	178,89
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 181,24	3 227,26	2 556,84	2 463,26	2 396,37	2 305,57
<b>c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 330,16	4 391,41	3 673,68	3 549,29	3 460,24	3 340,21

(<sup>1</sup>) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

## ANHANG II

## Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7 <sup>(1)</sup>	3. Term. 8 <sup>(1)</sup>	4. Term. 9 <sup>(1)</sup>	5. Term. 10 <sup>(1)</sup>
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>						
— Spanien	3,080	3,080	3,670	3,670	3,670	3,670
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	22,522	22,841	18,275	17,714	17,254	16,894
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>						
<b>a) Samen, geerntet und verarbeitet in:</b>						
— Deutschland (DM)	53,59	54,33	43,56	42,24	41,17	40,50
— Niederlande (hfl)	59,81	60,65	48,21	46,73	45,51	44,79
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 087,52	1 102,92	882,44	855,35	833,14	815,76
— Frankreich (ffrs)	165,32	167,83	137,54	133,13	129,52	126,69
— Dänemark (dkr)	197,32	200,17	163,20	158,19	154,08	150,86
— Irland (Ir £)	18,388	18,667	15,308	14,818	14,416	14,101
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,068	14,301	12,224	11,800	11,463	11,105
— Italien (Lit)	35 435	35 978	29 912	28 834	28 047	27 079
— Griechenland (Dr)	2 650,07	2 694,81	2 838,47	2 692,84	2 599,68	2 432,56
<b>b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>						
— in Spanien (Pta)	474,98	474,98	561,13	561,13	561,13	561,13
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 566,77	3 612,79	2 939,08	2 845,50	2 778,61	2 687,81
<b>c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>						
— in Portugal (Esc)	470,02	470,02	480,01	480,01	480,01	480,01
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 800,18	4 861,43	4 153,68	4 029,29	3 940,25	3 820,21

(<sup>1</sup>) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/1990, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

## ANHANG III

## Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8 (¹)	4. Term. 9 (¹)
<b>1. Bruttobeihilfen (ECU):</b>					
— Spanien	5,170	5,170	5,170	6,890	6,890
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	22,200	22,366	22,366	17,610	17,610
<b>2. Endgültige Beihilfen:</b>					
<b>a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (²):</b>					
— Deutschland (DM)	52,89	53,28	53,28	42,04	42,04
— Niederlande (hfl)	58,98	59,42	59,42	46,45	46,45
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 071,97	1 079,98	1 079,98	850,33	850,33
— Frankreich (ffrs)	162,07	163,37	163,37	132,00	132,00
— Dänemark (dkr)	194,20	195,69	195,69	157,26	157,26
— Irland (Ir £)	18,025	18,170	18,170	14,692	14,692
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	13,682	13,803	13,803	11,663	11,663
— Italien (Lit)	34 703	34 985	34 923	28 578	28 578
— Griechenland (Dr)	2 471,77	2 483,27	2 448,00	2 624,56	2 624,56
<b>b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:</b>					
— in Spanien (Pta)	797,28	797,28	797,28	1 053,45	1 053,45
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 578,07	3 602,01	3 588,60	3 047,71	3 047,71
<b>c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:</b>					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 417,76	6 450,46	6 432,74	5 709,85	5 709,85
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 254,66	6 286,54	6 269,26	5 564,74	5 564,74
<b>3. Ausgleichsbeihilfen:</b>					
— für Spanien (Pta)	3 526,98	3 552,85	3 539,44	2 998,97	2 998,97
<b>4. Sonderbeihilfe:</b>					
— für Portugal (Esc)	6 254,66	6 286,54	6 269,26	5 564,74	5 564,74

(¹) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

(²) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0260760 zu multiplizieren.

## ANHANG IV

**Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt**

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10
DM	2,080480	2,077030	2,074000	2,071000	2,071000	2,062890
hfl	2,347620	2,344150	2,340880	2,337760	2,337760	2,326460
bfrs/lfrs	43,544900	43,539800	43,526400	43,515000	43,515000	43,467400
ffrs	7,035200	7,037550	7,039550	7,041180	7,041180	7,046180
dkr	8,096980	8,100650	8,104620	8,108710	8,108710	8,119160
Ir £	0,779127	0,779170	0,779318	0,779438	0,779438	0,779613
£Stg.	0,654575	0,656080	0,657282	0,658504	0,658504	0,662571
Lit	1 523,42	1 528,31	1 533,54	1 538,78	1 538,78	1 553,50
Dr	177,40400	179,33200	181,04800	182,60000	182,60000	186,87800
Esc	171,98000	172,76400	173,54200	174,25100	174,25100	176,36500
Pta	128,97400	129,57800	130,09800	130,59400	130,59400	132,08200

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1267/89 DER KOMMISSION**

vom 8. Mai 1989

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und  
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 166/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2229/88<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1081/89 der Kommission<sup>(7)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1186/89<sup>(8)</sup>, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(9)</sup> ist  
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(10)</sup> betref-  
fend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und  
2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während eines bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Mai 1989 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(12)</sup>, die zur  
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75  
unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung  
(EWG) Nr. 1081/89 festgesetzt sind, zu erhebenden  
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-  
dert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 24.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 3. 5. 1989, S. 15.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
1103 19 10	119,55	225,15	219,11
1103 29 10	119,55	225,15	219,11
1104 19 30	119,55	225,15	219,11
1104 29 10*20 (*)	86,89	164,92	161,90
1104 29 30*20 (*)	103,92	197,79	194,77
1104 29 95	67,34	127,18	124,16

(\*) TARIC-Code : Roggen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1268/89 DER KOMMISSION**

vom 8. Mai 1989

**zur Verringerung der Tafelweinemengen, die in den unterzeichneten Verträgen und Erklärungen zu der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 86/89 eröffneten Destillation zugelassen sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 <sup>(3)</sup> sieht in Artikel 3 Absatz 1 einen Mechanismus vor, nach dem in den Grenzen einer bestimmten Menge die zur Destillation zu liefernde Gesamtmenge Tafelwein beibehalten werden kann.

Aus den Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission geht jedoch hervor, daß nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Lieferverträge und der Liefererklärungen bei den Interventionsstellen die gesamte darin angegebene Tafelweinemenge um etwa 0,225 Millionen hl die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 86/89 der Kommission vom 16. Januar 1989 zur Eröffnung der in Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1988/89 <sup>(4)</sup> vorgesehene Menge, die zur Marktanierung ausreichen sollte, überschreitet. Unter diesen Umständen sollten die Bestimmungen angewandt werden, nach denen die Destillation auf die vorgesehene Menge begrenzt werden und somit die in den einzelnen Verträgen und Erklärungen aufgeführte Menge jeweils um denselben Prozentsatz gekürzt werden kann.

Die genannte Verordnung sieht in Artikel 6 Absatz 5 vor, daß ein Erzeuger mindestens 10 hl abliefern muß. In Fällen, in denen die auf einen Vertrag anwendbare Kürzung zur Lieferung einer unter diesem Grenzwert liegenden Menge führen würde, sollte die Liefermenge von 10 hl deshalb beibehalten werden.

Nach Einführung neuer Bestimmungen durch die Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 entstanden hinsichtlich der Anwendung der Vertragsgenehmigungsverfahren neue Schwierigkeiten. Für die Mitteilung der Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens muß eine zusätzliche kurze Frist vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die zur Destillation gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 86/89 lieferbare Tafelweinemenge entspricht 94 % der in den einzelnen zur Genehmigung vorgelegten Verträgen oder Erklärungen angegebenen Menge.

Liegt die bei Anwendung dieses Prozentsatzes errechnete Menge unter 10 hl, so beträgt die lieferbare Menge 10 hl.

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 teilt die Interventionsstelle den Erzeugern das Ergebnis des Vertragsgenehmigungsverfahrens gemäß Verordnung (EWG) Nr. 86/89 spätestens am 10. Mai 1989 mit.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 17.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1269/89 DER KOMMISSION**

vom 8. Mai 1989

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit  
Ursprung in Ägypten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr  
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-  
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter  
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-  
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in  
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die  
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen  
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der  
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-  
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3138/88 der Kommission  
vom 12. Oktober 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise  
für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1988/89 <sup>(3)</sup> wurde  
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I  
auf 78,03 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum  
vom 1. Januar bis zum 30. April 1989 und auf 74,95 ECU  
je 100 kg Eigengewicht für den Monat Mai 1989 festge-  
setzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist  
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder  
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen  
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen  
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten  
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese  
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz  
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle  
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-  
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/74 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 <sup>(5)</sup>, müssen die zu  
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen  
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf  
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Artischocken  
mit Ursprung in Ägypten an zwei aufeinanderfolgenden  
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-  
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese  
Artischocken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu  
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter  
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung  
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 <sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während des bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Artischocken (KN-Code 0709 10 00)  
mit Ursprung in Ägypten wird eine Ausgleichsabgabe in  
Höhe von 17,57 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 13. 10. 1988, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1989

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über den Außenschutz im Hinblick auf die Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

(136. Ausnahmeentscheidung)

(89/306/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Empfehlung 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Empfehlung 88/27/EGKS<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Rat versammelten Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beschließen seit Jahren, den in den Genuß allgemeiner Präferenzen kommenden Drittländern Zollvorteile bei der Einfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse in die Gemeinschaft in Form von Zollaussetzungen ohne mengenmäßige Beschränkungen für einige Erzeugnisse oder von Zollaussetzungen im Rahmen festgelegter oder für andere Erzeugnisgruppen zu berechnender Kontingente zu gewähren.

Die Kommission ist an der Aushandlung dieser Zugeständnisse und an den Beschlüssen der Regierungsvertreter, die sie in Kraft setzen, beteiligt, und die Entscheidungen werden in vollem Einvernehmen mit ihr getroffen.

Um solche Zugeständnisse geht es in Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde, wonach aus

handelspolitischen Gründen nach Anhörung der Regierungen der Mitgliedstaaten Abweichungen von den in dieser Empfehlung festgelegten Verpflichtungen beschlossen werden können.

Der Beschluß 88/654/EGKS<sup>(3)</sup> über Zollzugeständnisse wurde von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission gefaßt. Er entspricht den in Artikel 3 der Empfehlung für eine solche Ausnahmeentscheidung genannten Bedingungen. Die Ausnahme kann daher bezüglich der fraglichen Zugeständnisse gewährt werden.

Die Mitgliedstaaten sind zum Entwurf dieser Entscheidung gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um für die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in und mit Herkunft aus Drittländern die Zollaussetzungen anzuwenden, die sich aus dem Beschluß 88/654/EGKS der im Rat vereinigten Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 15 vom 20. 1. 1988, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 125.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989.

Brüssel, den 23. Februar 1989

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 20. April 1989

**über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. April 1989 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar ist**

(89/307/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3982/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 702/89 des Rates <sup>(3)</sup> sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1989 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten <sup>(4)</sup> gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. April 1989 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :

*Einzigter Artikel*

Mit Wirkung vom 1. April 1989 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 20. April 1989

*Für die Kommission*

António CARDOSO E CUNHA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 22. 12. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 21. 3. 1989, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 21. 4. 1989, S. 52.

## ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten
Brasilien	73,90
Jordanien	57,35
Malawi	66,03
Uganda	116,28
Somalia	45,39
Sudan	111,66
Syrien	175,14
Trinidad und Tobago	78,07
Türkei	51,64
Jugoslawien	34,04

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 26. April 1989

**zur Neuzuweisung der im Rahmen des 5. EEF nicht gebundenen Restbeträge der nichtprogrammierbaren Mittel für die überseeischen Länder und Gebiete**

(89/308/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom  
16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseei-  
schen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirt-  
schaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 117  
Absatz 3c und 132,gestützt auf das interne Abkommen von 1979 über die  
Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemein-  
schaft, nachstehend „internes Abkommen“ genannt<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Beschluß 80/1186/EWG hat der Rat den überseei-  
schen Ländern und Gebieten, nachstehend ÜLG genannt,  
aus dem 5. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)  
bestimmte Mittel zugewiesen ; aus den nichtprogrammier-  
baren Mitteln dieser Zuweisungen stehen noch nicht  
gebundene Restbeträge für Soforthilfen (2 325 061 ECU),  
haftendes Kapital (1 283 000 ECU) und Regionalvorhaben  
(3 908 000 ECU) zur Verfügung.Dieser am 28. Februar 1985 außer Kraft getretene  
Beschluß sah vor, daß die bei seinem Außerkrafttreten  
noch nicht für Soforthilfen gebundenen Mittel der  
Sonderrückstellung wieder den Mitteln des Fonds zuge-  
führt und zur Finanzierung anderer Maßnahmen, die in  
den Anwendungsbereich der finanziellen und techni-  
schen Zusammenarbeit fallen, verwendet werden, sofern  
der Ministerrat nichts anderes beschließt (Artikel 117  
Absatz 3c), daß die in Form von haftendem Kapital vorge-  
sehenen und nicht gebundenen Mittel mit den in Form  
von Sonderdarlehen vorgesehenen Mitteln zusammenge-  
legt sowie die zur Finanzierung regionaler Vorhaben  
vorgesehenen und nicht gebundenen Mittel zur Finanzia-  
rung anderer Vorhaben und Aktionsprogramme zugun-  
sten der gleichen Teilregion verfügbar gemacht werden  
(Artikel 132).Nachdem zur Bindung dieser Mittel genügend Zeit zur  
Verfügung stand, sollten diese Neuweisungen jetzt  
vorgenommen werden. Im Falle der Soforthilfen sollten,  
da mit einem gegenteiligen Beschluß des Rats nach den  
vorherigen Kontakten mit den Vertretern der drei betref-fenden Mitgliedstaaten nicht zu rechnen ist, diese Mittel-  
übertragungen nach den Modalitäten des Beschlusses  
80/1186/EWG und entsprechend Artikel 7 Absatz 1 des  
internen Abkommens vorgenommen werden.Der Rat hatte damals die den britischen, französischen  
und niederländischen ÜLG für aus dem 5. EEF durchzu-  
führende Vorhaben und Programme zugewiesenen Mittel  
in drei gleiche Teile aufgeteilt. Seitdem wurden der  
britische und der französische Teil leicht gekürzt, als zwei  
ÜLG, zu denen diese Mitgliedstaaten besondere Bezie-  
hungen unterhielten (das französisch-britische Kondomi-  
nium Neue Hebriden, und später St. Vincent), ihre Unab-  
hängigkeit erlangten und dem Abkommen von Lome II  
beitraten (Vanuatu und St. Vincent und die Grenadinen) ;  
der Rat hatte danach einen Teil der regionalen Mittel für  
diese beiden Zonen auf die AKP-Zuteilung übertragen.  
Bei der Neuweisung der noch nicht gebundenen Mittel  
muß dieses Gleichgewicht gewahrt bleiben.Seit dem 1. Januar 1988 erfolgt die Durchführung von  
Vorhaben aus dem EEF in den britischen und niederlän-  
dischen ÜLG dank der in Kapitel A 18 und A 28 des  
Haushaltsplans der Gemeinschaft eingesetzten Mittel  
unter Mitwirkung der Beauftragten der Kommission, in  
den französischen ÜLG dagegen unter Inanspruchnahme  
einer technischen Hilfe. Um vorgenanntes Gleichgewicht  
der drei gleich großen Anteile zu wahren, muß bis zu  
einer Gleichbehandlung aller ÜLG dem französischen  
Anteil eine angemessene Summe zur Finanzierung dieser  
technischen Hilfe hinzugerechnet werden.Für die zusätzlich verfügbar gemachten Beträge müssen  
dann bei den zuständigen Behörden der betreffenden  
Länder und Gebiete die ergänzenden Programmierungs-  
verfahren eingeleitet werden —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*Im Rahmen der aus dem 5. EEF vorgesehenen Zuwei-  
sungen an die überseeischen Länder und Gebiete werden  
die nichtgebundenen Mittel der Zuweisungen für Sofort-  
hilfe, für haftendes Kapital und Regionalvorhaben zur  
Finanzierung von Vorhaben und Aktionsprogrammen  
übertragen, die jeweils in den drei ÜLG-Zonen, die  
besondere Beziehungen zum Königreich der Niederlande,  
zur Französischen Republik und zum Vereinigten König-  
reich unterhalten, durchgeführt werden sollen.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 210.

Die Einzelheiten dieser Übertragungen sind in Artikel 2, die Ergebnisse in Artikel 3 niedergelegt.

### Artikel 2

Unter Bezugnahme auf den Beschluß 80/1186/EWG werden ...

- a) die Mittel, die innerhalb der Sonderrückstellung zur Finanzierung von Soforthilfen entsprechend Artikel 117 Absatz 3b nicht gebunden sind — 2 325 061 ECU in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse — nach Abzug von 150 000 ECU für zur Französischen Republik gehörende ÜLG zur Finanzierung technischer Hilfe, in drei gleiche Beträge von jeweils 725 000 ECU aufgeteilt,
- b) die nicht gebundenen Mittel (in Höhe von 1 283 000 ECU), die in Artikel 83 Absatz 1a als haftendes Kapital vorgesehen sind, in Form von Sonderdarlehen in drei gleiche Beträge von jeweils 427 667 ECU aufgeteilt,
- c) die für jede der drei ÜLG-Zonen verfügbaren Restbeträge aus den nach Artikel 114 Absatz 2 zur Finanzierung von Regionalvorhaben angesetzten Mittel den Richtprogrammen für jede einzelne dieser drei Zonen hinzugerechnet.

### Artikel 3

(1) Die in Artikel 83 Absatz 3 des Beschlusses 80/1186/EWG festgesetzten Zuweisungen von jeweils 20 Millionen ECU werden für jede der drei ÜLG-Zonen auf folgende Beträge erhöht:

(in ECU)

ÜLG mit besonderen Beziehungen zu den nachstehenden Mitgliedstaaten	Insgesamt	Nichtrückzahlbare Zuschüsse	Sonderdarlehen
Frankreich	21 380 687	12 953 020	8 427 667
Niederlande	23 514 687	13 921 020	9 593 667
Vereinigtes Königreich	22 470 687	13 209 020	9 261 667

(2) Überdies wird ein Betrag von 150 000 ECU in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse den zur Französischen Republik gehörenden ÜLG zur Finanzierung der technischen Hilfe zwecks Ausführung von EEF-Vorhaben bis zu dem Augenblick zugewiesen, in dem für sie eine entsprechende Behandlung wie für die ÜLG eingeführt wird, die besondere Beziehungen zu dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich unterhalten.

### Artikel 4

Der Hauptanweisungsbefugte des EEF wird beauftragt, bei den zuständigen Behörden der Länder und Gebiete für die Differenzbeträge zwischen jeweils

- den Zuweisungen gemäß vorstehendem Artikel 3 Absatz 1 und
- den Gesamtbeträgen der Richtprogramme nach der gemäß Artikel 91 des Beschlusses 80/1186/EWG schon mit jeder der drei ÜLG-Zonen vorgenommenen Programmierung

die zusätzlichen Programmierungsverfahren einzuleiten.

### Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. April 1989

über die Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte Normalpapierkopierer, die in der Gemeinschaft von Sharp Manufacturing (UK) Ltd montiert oder hergestellt werden

(89/309/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## A. Verfahren

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 535/87 führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Normalpapierkopierern mit Ursprung in Japan ein<sup>(2)</sup>. Im Januar 1988 erhielt die Kommission einen Antrag von CECOM (Committee of European Copier Manufacturers) im Namen von Herstellern von Normalpapierkopierern, auf die der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt. Der Antrag enthielt genügend Beweismittel dafür, daß nach der Einleitung der Untersuchung über Normalpapierkopierer mit Ursprung in Japan<sup>(3)</sup> zahlreiche Unternehmen in der Gemeinschaft Normalpapierkopierer unter Bedingungen montieren, wie sie in Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorgesehen sind.

Nach Konsultationen veröffentlichte die Kommission daher im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(4)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 über Normalpapierkopierer, die in der Gemeinschaft von Unternehmen montiert werden, die mit den nachstehenden japanischen Herstellern verbunden sind, auf deren Ausfuhren von Normalpapierkopierern ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben wird:

- Canon Bretagne SA (Frankreich),
- Canon Giessen GmbH (Deutschland),
- Firma Develop Dr. Eisbein GmbH (Deutschland),

- Konica Business Machines Manufacturing GmbH (Deutschland),
- Matsushita Business Machine (Europe) GmbH (Deutschland),
- Olivetti-Canon Industriale Spa (Italien),
- Ricoh (UK) Products Ltd (Vereinigtes Königreich),
- Sharp Manufacturing (UK) Ltd (Vereinigtes Königreich),
- Toshiba Systèmes France SA (Frankreich).

## B. Ergebnisse der ersten Untersuchung

- (2) Die für den Zeitraum April 1987 bis Januar 1988 durchgeführte Untersuchung ergab, daß Sharp Manufacturing (UK) Ltd während des Untersuchungszeitraums keine Normalpapierkopierer in der Gemeinschaft montierte oder herstellte und daß Canon Giessen GmbH und Olivetti-Canon Spa in dieser Zeit bereits den geforderten Wertanteil von 40 % nichtjapanischer Teile erreicht hatten. Daher wurden die entsprechenden Antidumpingzölle nicht auf die Normalpapierkopierer ausgedehnt, die von diesen Unternehmen in der Gemeinschaft montiert oder erzeugt wurden. Außerdem boten Canon Bretagne SA, Firma Develop Dr. Eisbein GmbH und Ricoh (UK) Products Ltd im Laufe des Verfahrens Verpflichtungen an, die von der Kommission mit Beschluß 88/519/EWG<sup>(5)</sup> angenommen wurden.
- (3) Im Fall aller anderen untersuchten Unternehmen und nach Berücksichtigung der Umstände jedes Einzelfalls wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 des Rates<sup>(6)</sup> der mit der Verordnung (EWG) Nr. 535/87 des Rates eingeführte Antidumpingzoll auf bestimmte Normalpapierkopierer ausgedehnt, die von diesen Unternehmen in der Gemeinschaft montiert wurden.
- (4) Matsushita Business Machine Europe GmbH und Toshiba Systèmes (France) SA<sup>(7)</sup> und später Konica Business Machines Manufacturing GmbH<sup>(8)</sup> boten Verpflichtungen an, die von der Kommission angenommen wurden; die Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 wurde daraufhin aufgehoben<sup>(9)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 24. 2. 1987, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 194 vom 2. 8. 1985, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 44 vom 17. 2. 1988, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 284 vom 19. 10. 1988, S. 60.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 284 vom 19. 10. 1988, S. 36.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 66.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1989, S. 54.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1989, S. 1.

### C. Nachfolgende Untersuchung

- (5) Während der genannten ersten Untersuchung stellte die Kommission fest, daß Sharp Corporation in seiner hundertprozentigen Tochtergesellschaft im Vereinigten Königreich, Sharp Manufacturing (UK) Ltd, die Produktion oder Montage der betreffenden Ware nach dem Untersuchungszeitraum aufgenommen hatte.
- (6) Die Kommission hielt es daraufhin für angebracht, in die Untersuchung betreffend die Herstellung bzw. Montage von Normalpapierkopierern in der Gemeinschaft auch den Montage- bzw. Produktionsbetrieb von Sharp Manufacturing (UK) Ltd einzubeziehen; sie veröffentlichte eine entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(1)</sup> und leitete eine Untersuchung ein.
- (7) Die Untersuchung ergab, daß während dem Zeitraum von Juni bis November 1988 der gewichtete Mittelwert der Teile und Werkstoffe japanischen Ursprungs, die bei allen Modellen von Sharp Manufacturing (UK) Ltd, verwendet werden, mehr als 60 % ausmacht.

### D. Verpflichtung

- (8) In der Folge bot Sharp Manufacturing (UK) Ltd eine Verpflichtung an. Die Kommission prüfte im Betrieb des betreffenden Unternehmens nach, daß mit dieser Verpflichtung die Voraussetzungen für die Ausdehnung des Antidumpingzolls, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 535/87 auf in der Gemein-

schaft montierte Normalpapierkopierer eingeführt wurde, entfallen. In Anbetracht der angebotenen Verpflichtung und der Untersuchungsergebnisse ist die Kommission nach Konsultationen zu dem Schluß gekommen, daß die Veränderungen in den Lieferquellen der Teile und Werkstoffe sowie die Zusicherungen hinsichtlich der künftigen Lieferquellen und der sonstigen Aspekte der in diesem Betrieb vorgenommenen Montage bzw. Herstellung in der Gemeinschaft ausreichen, um die Verpflichtung anzunehmen —

BESCHLIESST :

#### *Einziges Artikel*

Die Verpflichtung, die Sharp Manufacturing (UK) Ltd im Zusammenhang mit Normalpapierkopierern mit optischem System (KN-Code ex 9009 11 00, ex 9009 12 00 und ex 9009 21 00) angeboten hat, die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie von diesem Unternehmen in der Gemeinschaft montiert worden sind, wird angenommen.

Brüssel, den 28. April 1989

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 306 vom 1. 12. 1988, S. 8.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 1989

**über die Mengen Schaf- und Ziegenfleisch, die im Jahr 1989 aus einigen Drittländern in bestimmte empfindliche Marktzone eingeführt werden dürfen**

(89/310/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 zur Abweichung von bestimmten Einfuhrbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte Drittländer haben mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen und sich verpflichtet, ihre Ausfuhren von Schaf- und Ziegenfleisch nach den empfindlichen Marktzone auf die herkömmlichen Ausfuhrmengen beziehungsweise entsprechend der Entwicklung bei den herkömmlichen Handelsströmen zu beschränken. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 wird die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt, sobald die vereinbarten Mengen mit diesen Zonen als Bestimmung überschritten werden. Daher sollten die Mengen präzisiert werden, die im Jahr 1989 in diese Zonen eingeführt werden dürfen, und die Händler über den Zeitpunkt unterrichtet werden, ab dem keine Lizenzen mehr erteilt werden.

Für Österreich<sup>(4)</sup>, Island<sup>(5)</sup>, die Tschechoslowakei<sup>(6)</sup>, Jugoslawien<sup>(7)</sup>, Rumänien<sup>(8)</sup> und die Deutsche Demokratische Republik<sup>(9)</sup> sind bereits im Rahmen von Briefwechseln Mengen vereinbart worden.

Für Bulgarien, Ungarn und Polen müssen die Mengen alljährlich im Rahmen von Konsultationen festgesetzt werden.

Die australischen Behörden haben sich dazu verpflichtet, die Ausfuhren nach dem französischen und irischen Markt auf die herkömmlichen Mengen zu begrenzen. Um Unterbrechungen der Einfuhrströme zu vermeiden und der gegenwärtigen Lage Rechnung zu tragen, ist aufgrund

dieser herkömmlichen Mengen einseitig eine Menge für Irland festzulegen.

Mit Argentinien, Neuseeland und Uruguay finden Besprechungen über die Regelungen bezüglich des französischen und des irischen Marktes statt. Über bestimmte Mengen ist jedoch kein Einvernehmen erzielt. Angesichts der jetzigen Lage sollten zur Verhütung einer Unterbrechung der Handelsströme vorläufige Mengen autonom festgesetzt werden.

Die festgesetzten Mengen, die vorläufig sind, sollten angewendet werden, ohne daß hierdurch dem Ergebnis der Verhandlungen über eine vorübergehende Anpassung des freiwilligen Selbstbeschränkungsabkommens vorgegriffen wird.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die zuständigen Stellen Frankreichs erteilen für das Jahr 1989 Einfuhrlizenzen für Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Code 0104 10 90, 0104 20 90 und 0204 mit Herkunft aus den im Anhang angegebenen Drittländern und mit der Bestimmung Frankreich bis zur Erreichung der im Anhang angegebenen Mengen.

### *Artikel 2*

Irland erteilt keine Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

### *Artikel 3*

Die von dieser Entscheidung betroffenen Lizenzen werden jeweils ausschließlich in Frankreich und Irland erteilt.

### *Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. April 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 30.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 309 vom 31. 10. 1987, S. 107.

## ANHANG

## Mengen gemäß Artikel 1

*(in Tonnen)*

	Äquivalent Schlachtkörper- gewicht
Argentinien <sup>(1)</sup>	1 210
Australien	806
Österreich	0
Bulgarien	360
Ungarn	975
Island	0
Neuseeland <sup>(1)</sup>	5 637
Polen	1 150
Rumänien	114
Tschechoslowakei	0
Uruguay <sup>(1)</sup>	0
Jugoslawien	50
Deutsche Demokratische Republik	0

<sup>(1)</sup> Mengen einseitig festgesetzt.